

§ 12 DVBayEFG (Bayern) — Auswahl

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Auswahl zur Graduierten- und Postgraduiertenförderung wird auf Grundlage der vorhandenen Mittel nach Maßgabe der persönlichen Eignung und der fachwissenschaftlichen Gutachten im Weg der Bestenauslese vorgenommen.

(2) Die persönliche Eignung bestimmt sich insbesondere nach dem Grad der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie nach der Qualität des Zeugnisses über den Hochschulabschluss; bei der Postgraduiertenförderung sind die Voten zur Dissertation zu berücksichtigen. Grundlage für die Bewertung der fachwissenschaftlichen Gutachten sind

1. die Qualität und Bedeutung des Vorhabens,
2. die Qualität des wissenschaftlichen Umfelds, in dem das Vorhaben angesiedelt ist, sowie
3. die Qualität des inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsprogramms.

(3) Die Auswahl aus den von den Universitäten übermittelten Vorschlägen erfolgt in einem zentralen Auswahlverfahren nach Maßgabe der Abs. 1 und 2. Die Aufnahmeentscheidung legt zugleich die Förderdauer (Bewilligungszeitraum) fest.

(4) Die geförderten Postgraduierten haben spätestens mit Antritt der Förderung die Imprimatur ihrer Dissertation vorzulegen; andernfalls scheidet eine Förderung aus.

Zitiervorschlag: § 12 DVBayEFG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DVBayEFG/12>